

Beendigung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite: Fragen und Antworten

Am 25. März 2020 hat der Deutsche Bundestag erstmals die epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt. Durch die Feststellung wurde die Regierung ermächtigt, Rechtsverordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates zu erlassen. Im Ergebnis konnte die Bundesregierung ohne Parlamentsbeteiligung Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie treffen, die tiefgreifende Grundrechtseingriffe bedeuteten. Aufgrund dieser außergewöhnlichen Ermächtigung muss das Vorliegen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite fortlaufend, vom Bundestag erneut geprüft, bewertet und festgestellt werden. Inzwischen ist ein Großteil der Bevölkerung vollständig gegen das Coronavirus geimpft und harte, grundrechtseinschneidende Maßnahmen sind nicht mehr zu rechtfertigen. Aus diesem Grund hat sich die FDP-Fraktion wiederholt für eine geordnete Beendigung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite ausgesprochen.

Liegen die Voraussetzungen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite noch vor?

Die Voraussetzungen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite sind im Infektionsschutzgesetz (IfSG) geregelt und knüpfen an ein Vorliegen einer ernsthaften Gefahr für die öffentliche Gesundheit in Deutschland an. Aufgrund des Impffortschritts droht allerdings keine Überlastung des Gesundheitssystems mehr. Die Voraussetzungen liegen also nicht länger vor.

Kann die epidemische Lage nicht einfach auslaufen?

Mit Beendigung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite ist es der Bundesregierung nicht mehr möglich, auf den in Paragraph 28a Absatz 1 IfSG festgelegten Maßnahmenkatalog zurückzugreifen und davon Gebrauch zu machen. Allerdings ist es nach Paragraph 28a Absatz 7 Satz 1 IfSG den Ländern weiterhin möglich, im jeweiligen Landesparlament durch die Feststellung einer „konkreten Gefahr der epidemischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) in einem Land“ auf alle grundrechtsbeschränkenden Maßnahmen des Paragraphen 28 a IfSG zurückzugreifen. Mit einem bloßen Auslaufen wäre daher wenig gewonnen. Wir werden daher Paragraph 28a Absatz 7 Satz 1 IfSG streichen.

Wie sähe eine geordnete Beendigung der epidemischen Lage aus?

Ziel muss ein, den eingriffsintensiven Maßnahmenkatalog des Paragraphen 28a Absatz 1 IfSG endgültig stillzulegen. Allerdings muss auch dafür Sorge getragen werden, dass Rettungsschirme wie etwa der vereinfachte Zugang zur Grundsicherung bis zum Frühlingsanfang am 20. März 2022 fortbestehen können und es eine ebenso befristete Übergangsregelung für einfache Maßnahmen für die Länder gibt.

Welches Paket schnürt die FDP-Fraktion?

Die FDP-Fraktion will die Beendigung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite mit Ablauf des 24. Novembers. Zudem streichen wir Paragraph 28a Absatz 7 Satz 1 IfSG. Beides führt dazu, dass die vielen schweren Bürgerrechtseingriffe von Paragraph 28a Absatz 1 IfSG nicht mehr angewendet werden können. Um auch die Möglichkeit eines Rückgriffs der Länder auf den Maßnahmenkatalog auszuschließen, soll diese gestrichen werden. Zur angemessenen Bekämpfung der nach wie vor bestehenden Gefahren durch Covid-19 soll eine Rechtsgrundlage für die Länder geschaffen werden, welche für einen Übergangszeitraum bis zum Frühlingsanfang am 20. März 2022 die Anordnung einfacher und wenig eingriffsintensiver Maßnahmen ermöglicht, jedoch nur soweit sie zur Verhinderung einer erneuten dynamischen Verbreitung von Covid-19 erforderlich sind. Nach wie vor ist die FDP-Fraktion der Auffassung, dass die Pandemie nur mit einer möglichst hohen Impfquote beendet werden kann. Aus diesem Grund soll ein Praxis-Panel „Impftempo“ einberufen werden und dabei helfen, neue Ansätze zur Beschleunigung des Impffortschritts zu finden.